

27.10.98**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - AS - FJ - Fz - Kzu **Punkt** der 731. Sitzung des Bundesrates am 6. November 1998

Vorschlag für einen Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms "Jugend"

KOM(98) 331 endg.; Ratsdok. 10945/98

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union,
der Ausschuß für Frauen und Jugend und
der Ausschuß für Kulturfragen

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat begrüßt die Vorlage der Kommission für ein gemeinschaftliches Aktionsprogramm "Jugend", das ab dem Jahr 2000 an die Stelle der bisherigen Programme "Jugend für Europa" und "Europäischer Freiwilligendienst" treten soll.

Der Grundgedanke, die gemeinschaftlichen Aktivitäten in bezug auf die außerschulische Jugendbildung und Jugendförderung in einem eigenständigen Jugendprogramm zusammenzufassen, dieses aber zugleich in Form und Inhalt mit den anderen Bildungsprogrammen (SOKRATES und LEONARDO) abzustimmen und unter gemeinsamen Zielsetzungen zu verbinden, wird befürwortet. Der angestrebte Gleichklang der Programme sollte auch im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens möglichst erhalten bleiben. Der Bundesrat verweist deshalb auf die bereits beschlossene Stellungnahme zu dem Programm SOKRATES - BR-Drucksache 774/98 (Beschluß) -, die, soweit sie

Ausgeliefert am 27. OKT. 1998

sich auf übergreifende Gesichtspunkte bezieht, auch bei den Beratungen des Programms "Jugend" sinngemäß zu berücksichtigen ist.

2. Der Bundesrat hält es für problematisch, das Aktionsprogramm "Jugend" unter das Leitziel der "Schaffung eines europäischen Bildungsraums" und in den Rahmen einer "Politik der Wissensförderung" zu stellen. Der damit angedeutete politische Handlungsrahmen greift tendenziell über die der Gemeinschaft durch Artikel 126 EGV gesetzten Ziele und übertragenen Befugnisse hinaus.

Der Bundesrat weist im übrigen darauf hin, daß die spezifischen Ziele außerschulischer Jugendbildung und Jugendförderung sich nicht allein auf Wissensvermittlung und berufliche Qualifizierung beschränken, sondern in einem umfassenderen Sinne auf die Ausformung persönlicher und sozialer Kompetenzen und Wertorientierungen gerichtet sind. Das gilt insbesondere für den internationalen Jugendaustausch und den Freiwilligendienst, die besonders geeignet sind, jungen Menschen grundlegende Werte der interkulturellen Verständigung, der Toleranz und mitmenschlicher Solidarität in ihrer europäischen Dimension nahezubringen.

3. Der Bundesrat begrüßt die vorgesehene Erhöhung der Mittel für den Jugendaustausch innerhalb der Gemeinschaft und mit Drittländern (Aktion 2). Allein schon im Hinblick auf den Ausbau der Austauschbeziehungen mit den assoziierten Staaten Mittel- und Osteuropas und im Hinblick auf den beabsichtigten Beitritt mehrerer dieser Staaten ist eine deutliche Erhöhung der Mittel dringend wünschenswert. Auch in Relation zum Europäischen Freiwilligendienst sollte der allgemeine Jugendaustausch, der eine weit größere Zahl von Jugendlichen anspricht, nicht nachrangig behandelt werden.
4. Selbst bei verbesserter Mittelausstattung wird die Breitenwirkung des Programms "Jugend für Europa" allerdings beschränkt bleiben. Um so notwendiger ist eine deutlichere Abgrenzung gegenüber den entsprechenden Förderprogrammen der Mitgliedstaaten. Der Bundesrat begrüßt deshalb die Absicht der Kommission, die Förderung des Jugendaustauschs nach einer Übergangszeit von drei Jahren vorrangig auf multilaterale Maßnahmen zu konzentrieren.
5. Eine EU-Förderung für Jugendinitiativen auf örtlicher Ebene (Aktion 3) kann im Hinblick auf das Subsidiaritätsprinzip nur bei Projekten in Betracht kommen, die als solche schon eine europäische Dimension aufweisen. Der innovatorische Charakter eines Projekts ist keine ausreichende Begründung für eine Förderung aus EU-Mitteln.

Der Bundesrat hält es im übrigen für zwingend erforderlich, daß den Ländern Gelegenheit gegeben wird, zu Anträgen auf Förderung örtlicher und regionaler

Jugendinitiativen Stellung zu nehmen. Er bittet die Bundesregierung, dazu innerstaatlich die notwendigen Regelungen zu treffen.

6. Der Bundesrat sieht weder eine Notwendigkeit noch eine rechtliche Grundlage für die Einrichtung "Europäischer Kontaktstellen" bzw. "Europäischer Wissenszentren" auf örtlicher und regionaler Ebene (Aktion 4). Die Vermittlung von Informationen über das europäische Jugendprogramm und die Beratung der Projekte soll und kann durch die bestehenden Träger und Einrichtungen der Jugendhilfe in den Ländern und Kommunen ausreichend gewährleistet werden, wenn sie in ein wirksames Informationssystem einbezogen sind. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, dazu innerstaatlich die notwendigen Regelungen zu treffen.
7. Angesichts der sehr allgemein gehaltenen Formulierungen des Programms hält es der Bundesrat für unerlässlich, daß die wesentlichen Entscheidungen zur Durchführung des Programms unter maßgeblicher Beteiligung der Mitgliedstaaten in dem dafür vorgesehenen Ausschuß (Artikel 7) getroffen werden. Der Ausschuß ist als Verwaltungsausschuß - gemäß Typ 2 b des bisherigen Komitologiebeschlusses - auszugestalten und sollte insbesondere auch die Kompetenz erhalten, über das jährliche Budget und die Verteilung der Mittel auf die verschiedenen Aktionen zu entscheiden. Um eine Mitwirkung der Länder zu ermöglichen, ist wie bisher eine Besetzung des Ausschusses mit je zwei Vertretern der Mitgliedstaaten vorzusehen.
8. Der Bundesrat unterstreicht die Notwendigkeit administrativer Verbesserungen bei der Umsetzung des Programms. Die von der Kommission angekündigte Dezentralisierung der Entscheidungen und eine konsequente Vereinfachung des Verfahrens sind notwendige Voraussetzungen, um mehr Transparenz und Bürgernähe zu schaffen und einen effizienten, benutzerfreundlichen Verwaltungsvollzug zu gewährleisten. Diese Zielsetzung sollte schon in dem Programm selbst mit Deutlichkeit zum Ausdruck kommen, auch wenn die näheren Einzelheiten des Verfahrens erst in den Durchführungsbestimmungen zu regeln sein werden. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, gemeinsam mit den Ländern nach weiteren Verbesserungen des Verfahrens auch im innerstaatlichen Verhältnis zu suchen.

B

9. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Finanzausschuß empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.